

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Gremium: Gemeinderat
Sitzungsdatum: 23.04.2024
GD-Nr.: 14/24
Anlagen: 3
Aktenzeichen: 022.32 - GRK
Sachbearbeiter/in: Grießinger

Tagesordnungspunkt

Kindertageseinrichtungen und Schule

1. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der "Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen"
2. Anpassung der Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der "Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung"

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der „Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen“, gemäß der beigefügten Anlage 1 zum 24.04.2024.
2. Der Gemeinderat nimmt die Anpassung der Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2024 zur Kenntnis. Die Anlage zur „Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen“ wird gemäß Anlage 2 geändert.
3. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der „Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule (Primarstufe)“, gemäß der beigefügten Anlage 3 zum 01.09.2024.

Begründung

In der „Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen“ gibt es in der aktuellen Fassung vom 16.11.2021 keine Möglichkeit einen Betreuungsplatz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Offerdingen seitens des Trägers zu kündigen, wenn das Kind den Wohnort in Offerdingen verlassen hat. Daher soll der Paragraph 9 um den Buchstabe g erweitert werden mit dem Wortlaut: „Kündigungsgründe können sein: ... g. das betreute Kind ist aus der Gemeinde Offerdingen verzogen.“

Mit diesem Kündigungsgrund hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit eine Betreuungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen und den freiwerdenden Betreuungsplatz neu zu vergeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.11.2021 wurde beschlossen, dass die Elternbeiträge für die verlängerten Öffnungszeiten (30 Betreuungsstunden pro Woche), in der Betreuung der Kinder ab drei Jahren, bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 jährlich um 6 % erhöht werden. Dem zu Grunde liegt, dass seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 die Gemeinde Ofterdingen ausschließlich die verlängerten Öffnungszeiten mit 30 Stunden pro Woche anbietet. Die Regelöffnungszeit wurde zum September 2021 aufgrund der zu geringen Nachfrage beendet. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits seit einigen Jahren ab.

Die Betriebsform (verlängerte Öffnungszeiten) entspricht dem Bedarf der Eltern und verlangt einen höheren Personaleinsatz. Dies erhöht die Betriebskosten, welche aktuell durch die Elternbeiträge nicht gedeckt werden. Die Landesempfehlungen rechtfertigen im VÖ-Betrieb eine Erhöhung des Regelbetrieb-Beitrages um 25 %.

Darüber hinaus geben die kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände jährlich Empfehlungen für die Höhe der Elternbeiträge heraus. Erklärtes Ziel dieser Richtsätze ist, mindestens 20 % der Gesamtkosten der Betreuungseinrichtungen durch Elternbeiträge zu erwirtschaften.

Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 24.11.2009 und vom 23.07.2013 werden die Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände angepasst. D.h. Anpassungen der Elternbeiträge bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Elternbeirat wurde im Vorfeld über die Anpassung informiert. Eine Zustimmung des Elternbeirats ist nach dem Kinderbetreuungsgesetz nicht vorgesehen. Die Anpassung stellt somit lediglich eine Kenntnisgabe durch die Verwaltung an den Gemeinderat dar und bedarf daher keiner erneuten Beschlussfassung.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 (ab 01.09.2024) eine Anpassung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2025/2026 (ab 01.09.2025) 7,3 Prozent.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule ebenfalls um 7,5 Prozent zum 01.09.2024 anzupassen. Dies entspricht einer Erhöhung des Beitrages für eine Betreuungseinheit von 12,00 € auf 13,00 € und für das Schuljahr 2025/2026 um 7,3 Prozent von 13,00 € auf 14,00 €.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, die Elternbeiträge für die Verpflegung den aktuellen Preisentwicklungen anzugleichen.



Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen vom xx.xx.2024

§ 1 Grundlagen

- 1) Die Gemeinde Ofterdingen unterhält den Kindergarten Lehr, den Kindergarten Ursulastraße, die Kindertagesstätte Banweg, den Waldkindergarten Siebeneich, sowie die Kinderkrippe Bambini als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmebogens anerkannt wird, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, Orientierungsplan Baden-Württemberg) mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Besuch der Betreuungseinrichtungen steht grundsätzlich allen in Ofterdingen wohnhaften Kindern offen.
- 4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 4).
- 5) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Dabei orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.
- 6) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Betreuungseinrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 1) Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren werden in der Kinderkrippe Bambini aufgenommen. In den Kindergärten Lehr, Ursulastraße und Siebeneich sowie der Kindertagesstätte Banweg werden in der Regel Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2) Ein Kind im Alter von zwei Jahren und neun Monaten kann in Kindergärten aufgenommen werden, wenn:
 - a. ein freier Platz in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung steht und
 - b. die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nachgeht oder
 - c. die bzw. der Erziehungsberechtigte sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - d. eine besondere Härte besteht. Ob eine besondere Härte besteht, entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
 - e. das Kind keinen Krippenplatz inne hat.
- 3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Über die Machbarkeit der Inklusion entscheidet das Bürgermeisteramt als Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersuchen zu lassen. Eine Masernimpfung nach dem Masernschutzgesetz ist Voraussetzung für die Aufnahme in allen Kindertageseinrichtungen.
- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Über die Aufnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Ofterdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- 7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefon-/Mobilnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 3) Die Betreuungseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4) Der Besuch der Betreuungseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die vereinbarte Betreuungszeit kann einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
Aus dringenden beruflichen Gründen oder zum Wohle des Kindes, ist dieser Wechsel in Ausnahmefällen auch unterhalb des Kindergartenjahres möglich.
- 5) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Schule.
- 6) Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- 7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Betreuungseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.
- 8) Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung wird ein laufender Beitrag erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Betreuung wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie gemäß Anlage erhoben.
- 3) Eine Kombination der Betreuungsformen (Ganztagesbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten und Regelbetreuung) ist nicht möglich.
- 4) Für Kinder, die bereits zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte besuchen, wird der doppelte Beitrag erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der einfache Beitrag erhoben.

- 5) Beim Wechsel von der Kinderkrippe Bambini (Ursulastraße) in einen Kindergarten bzw. in die Kindertagesstätte wird ab dem Folgemonat der Elternbeitrag für den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte erhoben.
- 6) Eine Änderung des Elternbeitrags-/ Essensgeldes durch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt der Gemeinde Ofterdingen vorbehalten.
- 7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die für die Berechnung des Elternbeitrags relevant sind, unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Eine daraus resultierende Änderung des Elternbeitrags wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- 8) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (§ 3 Abs. 5) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- 9) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag hälftig des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 10) Für die Sommerferienbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung beim Bürgermeisteramt. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für diejenigen Kinder möglich, die in dieser Zeit in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Ofterdingen angemeldet sind.
- 11) Auf Antrag wird die Kinderbetreuungsgebühr jeweils für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres (ab Antragstellung) und die Ferienbetreuung um 20 % ermäßigt, wenn das monatliche Brutto-Familieneinkommen unter 3.000 € liegt und eine Förderung durch andere Sozialleistungsträger, insbesondere der wirtschaftlichen Jugendhilfe, ausgeschlossen ist.
- 12) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird insbesondere durch die Vorlage eines Ablehnungsbescheids der Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe sowie durch weitere Einkommensnachweise erbracht.

§ 5 Mittagstisch

- 1) Kinder, die für die Ganztagesbetreuung angemeldet sind, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen. Für die anderen Betreuungsformen besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Nutzung des Mittagstischs.
- 2) Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird pauschal (Monatspauschale) gemäß Anlage erhoben. Grundlage ist die Häufigkeit der Teilnahme am Mittagstisch pro Woche.
- 3) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Betreuungseinrichtung mindestens eine vollständige Woche nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Schließtag der Betreuungseinrichtung liegt. Die Rückerstattung muss schriftlich nach Ende des Kindergartenjahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist in der Betreuungseinrichtung oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- 1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. zum Mittagstisch angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Beginn des Monats des Aufnahmetags bzw. der Mittagstischanmeldung, im Gesamtbetrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag für die Sommerferienbetreuung entsteht 14 Tage vor Beginn des Betreuungsangebotes und wird im Gesamtbetrag erhoben.
- 3) Die Elternbeiträge sind durch Lastschriftverfahren an die Gemeindekasse Ofterdingen zu entrichten.

§ 7 Aufsicht

- 1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtungen ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung bevollmächtigten Person, die das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.
- 3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die Personensorgeberechtigten sind durch Kenntnisnahme des Merkblattes und ihrer Unterschrift auf der Erklärung zur Mitwirkung und Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera Typhus Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 9 Abmeldung/ Kündigung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die Erziehungsberechtigten nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist grundsätzlich vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat der gesamte monatliche Elternbeitrag erhoben.
- 2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in Ofterdingen, ist immer eine Abmeldung erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres eine Betreuungseinrichtung besuchen, ist eine schriftliche Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres erforderlich.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht,
- b. das Kind fehlte mehr als vier Wochen unentschuldig oder besucht die Einrichtung nur unregelmäßig,
- c. die Personensorgeberechtigten verstoßen wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung oder handeln den Anordnungen des Personals zuwider,
- d. die Erziehungsberechtigten beachten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht (z.B. wiederholte Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten),
- e. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung des Elternbeitrags mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- f. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über die Regelung im Hinblick auf die pädagogische Arbeit und / oder auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Einrichtung zurück nach Hause.
- g. Das betreute Kind ist aus der Gemeinde Ofterdingen verzogen.

§ 10 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a. auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - b. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Waldwoche, usw.).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso

für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, alle Sachen des Kindes mit seinem Namen zu versehen.

- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

- 1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligt.

§ 12 Datenschutz

- 1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in Offerdingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die derzeit gültige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Offerdingen, den xx.xx.2024

gez.

Joseph Reichert

Bürgermeister



Neufassung der
BENUTZUNGS- UND ELTERNBEITRAGSORDNUNG
für die
kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

vom xx.xx.2024

Anlage

Der Gemeinderat hat am xx.xx.2024 die Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung in der Fassung vom xx.xx.2024 beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung in der Fassung vom xx.xx.2024 für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen gültig ab dem **01.09.2024**

1. Kinderkrippe ab dem ersten bis dritten Geburtstag (U3-Betreuung)

Verkürzte Öffnungszeiten (10 h/ Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	146,00 €	111,00 €	74,00 €	29,00 €
01.09.2025-31.08.2026	157,00 €	119,00 €	79,00 €	31,00 €

Eingeschränkte Öffnungszeiten (16,5 h/ Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	243,00 €	180,00 €	121,00 €	51,00 €
01.09.2025-31.08.2026	261,00 €	193,00 €	130,00 €	55,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (30 h/ Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	439,00 €	328,00 €	219,00 €	89,00 €
01.09.2025-31.08.2026	471,00 €	352,00 €	235,00 €	95,00 €

Erweiterte Öffnungszeiten (35 h/ Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	511,00 €	381,00 €	258,00 €	101,00 €
01.09.2025-31.08.2026	548,00 €	409,00 €	277,00 €	108,00 €

2. Kindertageseinrichtung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3-Betreuung)

Verlängerte Öffnungszeiten (30 h/ Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	188,00 €	144,00 €	98,00 €	32,00 €
01.09.2025-31.08.2026	202,00 €	155,00 €	105,00 €	34,00 €

Erweiterte Öffnungszeiten (35 h/ Woche evtl. zzgl. Mittagessen)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	220,00 €	168,00 €	113,00 €	35,00 €
01.09.2025-31.08.2026	236,00 €	180,00 €	121,00 €	38,00 €

Ganztagesbetreuung (41 h/ Woche zzgl. Mittagessen)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	326,00 €	239,00 €	183,00 €	133,00 €
01.09.2025-31.08.2026	350,00 €	256,00 €	196,00 €	143,00 €

Ganztagesbetreuung (47 h/ Woche zzgl. Mittagessen)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	374,00 €	272,00 €	210,00 €	153,00 €
01.09.2025-31.08.2026	401,00 €	292,00 €	225,00 €	164,00 €

3. Ferienbetreuung (Ü3-Betreuung)

Beitrag pro Kind und Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
01.09.2024-31.08.2025	54,00 €	48,00 €	43,00 €	39,00 €
01.09.2025-31.08.2026	58,00 €	52,00 €	46,00 €	42,00 €

4. Mittagstisch

1 x Mittagessen/ Woche	21,00 €/ Monat
2 x Mittagessen/ Woche	42,00 €/ Monat
3 x Mittagessen/ Woche	63,00 €/ Monat
4 x Mittagessen/ Woche	84,00 €/ Monat
5 x Mittagessen/ Woche	105,00 €/ Monat

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum **01.09.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 19.07.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Beitragsordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ofterdingen, den xx.xx.2024



Reichert
(Bürgermeister)

Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule (Primarstufe) vom xx.xx.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 die Neufassung der Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule (Primarstufe) beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Ofterdingen betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Betreuung von Grundschulkindern innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie in den Schulferien.
- (2) Die Betreuungseinrichtung hat die Aufgabe die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Kinder lernen in den Betreuungsangeboten den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Auf die Aufnahme in die Schulkindbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Aufsichtspflicht und Versicherung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und Versicherung, insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Betreuungsangebote für die im Angebot angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder dem Betreuungspersonal. Weiterhin sind die angemeldeten und anwesenden Kinder während der Teilnahme am Betreuungsangebot sowie den damit direkt verbundenen Wegen unfallversichert.
- (2) Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt und mit einer Unterschrift bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind von einer nicht

sorgeberechtigten Person abgeholt werden soll. Die Erklärungen können jederzeit von der sorgeberechtigten Person geändert oder widerrufen werden.

(3) Der Träger haftet nicht für die Garderobe oder andere persönliche Gegenstände der Kinder.

§ 3 Betreuungsangebot

(1) Die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule wird für Halbtags- als auch Ganztagschüler der Grundschule in folgenden Modulen angeboten:

Modul	Bezeichnung	Wählbar für Schüler/-innen der Halbtagschule	Wählbar für Schüler/-innen der Ganztagschule
1	Frühbetreuung	Montag bis Freitag	Montag bis Freitag
2	Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag	Montag und Freitag
3	Nachmittagsbetreuung	Montag, Dienstag, Donnerstag	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
4	Ferienbetreuung	Montag bis Freitag	Montag bis Freitag

(2) Die Module sichern die Betreuung in folgenden Zeiträumen:

Frühbetreuung:	Montag bis Freitag	07:00 bis 08:00 Uhr
Mittagsbetreuung:	Montag bis Freitag	12:00 bis 13:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	Montag	13:30 bis 15:00 / 16:00 / 17:00 Uhr
	Dienstag und Donnerstag	15:00 bis 16:00 / 17:00 Uhr
	Mittwoch nur für GT-Schüler	15:00 bis 16:00 / 17:00 Uhr
Ferienbetreuung:	Montag bis Freitag	07:30 bis 13:30 Uhr

Für Module der Schulkindbetreuung gibt es eine Mindestanmeldezahl von zehn Kindern, je Betreuungseinheit. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger oder der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.

Für die Ferienbetreuung erhalten die Familien eine gesonderte Anmeldung und Informationen zum Angebot.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind oder ihre Kinder verpflichtend für ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot an.
- (2) Aus wichtigen Gründen wie z.B. Schulwechsel an die Burghof-Schule, Änderung der Berufstätigkeit, u.a., können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder während des laufenden Schuljahres für das Betreuungsangebot anmelden.
- (3) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person(en) fristgerecht beim Träger einzureichen. Anmeldungen für das kommende Schuljahr finden jährlich parallel zu den Schulanmeldungen statt.
- (4) Alle Kinder im grundschulfähigen Alter können in einem Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

§ 5

Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

- (1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern je Betreuungsmodul eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger bzw. der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.
- (2) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens einer erfahrenen Betreuungsperson betreut. Je nach Gruppengröße werden weitere Betreuungspersonen hinzugezogen bzw. weitere Gruppen eingerichtet.
- (3) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann die Anzahl der Betreuungskräfte reduziert bzw. können Gruppen zusammengelegt werden.

§ 6

Besuch der Schulkindbetreuung

- (1) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule und können daher variieren.
- (2) Bei einer Anmeldung in der Schulkindbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.

- (3) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.
- (4) Eröffnete Betreuungsangebote finden grundsätzlich an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen, nach dem für die Gemeinde Offerdingen geltenden Ferienplan, findet keine Schulkindbetreuung statt. Bei Unterrichtsausfall der Schulen (beispielsweise pädagogische Tage oder früherer Unterrichtsschluss vor den Ferien) wird keine Betreuung angeboten.
- (5) Ein Kind, das vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieser Zeit auch nicht an den Betreuungsangeboten teilnehmen.
- (6) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.
- (7) Der fällige monatliche Elternbeitrag ist auch in den Fällen der Absätze 3, 4, 5 und 6 in vollem Umfang zu begleichen.

§ 7

Inhalt der Betreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung ist Teil der Bildung und Betreuung der Schule und arbeitet partnerschaftlich mit den Kolleginnen und Kollegen der Schule zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.
- (2) Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.
Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Schulkindbetreuung.

§ 8

Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Betreuungsangebote in den Ferien finden jahrgangsübergreifend in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule statt.
- (2) Schulanfängerkinder können ab den Sommerferien vor ihrer Einschulung an den Ferienbetreuungsangeboten für Grundschüler teilnehmen.

- (3) Die Ferienbetreuung findet in der Regel von Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.
- (4) Die Buchung eines Betreuungsangebots ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können in der Ferienbetreuung nicht gebucht werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird tageweise berechnet. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.
- (6) Die Anmeldefrist vor dem jeweiligen Ferienbetreuungsangebot beträgt sechs Wochen.
- (7) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger oder der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.
- (8) Der Ferienbetreuung stehen maximal 40 Plätze (zwei Gruppen zu 20 Kinder) zur Verfügung.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung während des Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen wie Schulwechsel, Umzug o.a. auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeinde zu übergeben.

§ 10 Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Betreuung (Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung) kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.). Der Elternbeitrag ist in diesem Fall in vollem Umfang zu begleichen.
- (2) Die Aufnahme in einem Betreuungsangebot kann weiterhin für die Zukunft verweigert werden, wenn der Schuldner mit der Entrichtung seines festgesetzten Elternbeitrags in der Vergangenheit mehrfach (mindestens zwei Mal) in Verzug geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(3) Eine Aufnahme kann vom Träger weiterhin ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig in der Betreuung fehlt oder die Betreuung nur sehr unregelmäßig wahrnimmt.

§ 11 Elternbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird ein Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Angebote der Schulkindbetreuung beziehen sich auf ein Schuljahr und werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Der Elternbeitrag wird auf 11 Monate berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei, für den Monat September werden 50 v.H. des monatlichen Elternbeitrags berechnet. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien und bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Die Fälle des § 8 Abs. 7 sind zu beachten.

(3) Die Angebote in der Ferienbetreuung beziehen sich auf eine Betreuungswoche. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend. Der Elternbeitrag ist auch bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten.

(4) Zu Unrecht entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.

(5) Der Elternbeitrag wird anhand der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten als Monatspauschale berechnet. Der Beitrag pro Betreuungseinheit beträgt 13,00 € monatlich.

(6) Die Betreuungseinheiten (BE) sind folgendermaßen definiert:

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung 07:00 – 08:00 Uhr	1 BE	1 BE	1BE	1 BE	1 BE
Unterricht 08:30 – 12:00 Uhr	X	X	X	X	X
Mittagsbetreuung 12:00 – 13:30 Uhr	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE
Nachmittagsbetreuung 13:30 – 15:00 Uhr	1,5 BE	X	X	X	
Nachmittagsbetreuung 15:00 – 16:00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	
Nachmittagsbetreuung 16:00 – 17:00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	

(7) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder

bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheidet, voll zu bezahlen.

Darüber hinaus können Schließungstage für die gesamte Schulkindbetreuung oder einzelne Betreuungsgruppen u. a. aus folgenden Anlässen entstehen: Wegen Mangel an Personal, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Teilnehmer zum Betreuungsangebot angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats erhoben. Der Elternbeitrag für den Monat September wird zum Ende des Monats erhoben. Die Elternbeiträge werden am Schuljahresbeginn festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange bis eine Änderung ergeht. Der Elternbeitrag wird zum Ersten eines Monats fällig.

(2) Die Beiträge für das Betreuungsangebot werden unabhängig des Teilnahmebeginns bzw. Teilnehmeendes für den vollen Monat erhoben.

(3) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden vor jeder Teilnahme an einer Betreuungswoche in den Ferien festgesetzt. Die Elternbeiträge werden eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

(4) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Schulkindbetreuung mindestens zehn aufeinanderfolgende Werktage nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Ferien- oder Feiertag liegt. Die Rückerstattung muss schriftlich nach Ende des Schuljahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist in der Schulkindbetreuung oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule vom xx.xx.2024 tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule vom 31.05.2022 außer Kraft.

Ofterdingen, den xx.xx.2024

gez.
Reichert
(Bürgermeister)